

## Wesentliche Prüfungsbemerkungen mit Stellungnahmen zum Prüfungsbericht über die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Hockenheim 2015 - 2018

### 3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

1

Das Rechnungsprüfungsamt verfügt über keinen baufachtechnischen Prüfer. Vereinzelt wird dennoch versucht, das Einhalten der Rechtsnormen bei den Vergabeverfahren zu überprüfen.

Eine wirksame örtliche Bauprüfung i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO erfolgte nicht. Es wird empfohlen, zu untersuchen, ob die örtliche Prüfung, insbesondere durch eine Personalverstärkung – entsprechend dem objektiven Bedarf einer Stadt in der Größe von Hockenheim<sup>1</sup> – intensiviert werden könnte.

*Hinweis: Es handelt sich um einen wesentlichen Hinweis des Prüfungsberichts. Da die Randnummer aber nicht mit „A“ gekennzeichnet ist, ist auch keine Stellungnahme erforderlich.*

### 4 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

#### 4.1 Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen

A 2

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (§ 2 Abs. 2 GemPrO) waren in den Bauakten der geprüften Baumaßnahmen nicht immer vollständig enthalten. Zum Teil wurden sie noch bei den beauftragten Architekten / Ingenieuren aufbewahrt. Außerdem erfolgte die Ablage der Unterlagen vielfach ohne eine verwaltungsinterne einheitliche Bauaktenstruktur. Beispiele:

- **Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus**  
Alle geprüften Fachlose
- **Einbau einer Absturzsicherung für die Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage**  
Metallbauarbeiten
- **Neubau eines Parkplatzes in der Schubertstraße**  
Tief- und Verkehrswegebauarbeiten
- **Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“**  
Verkehrswegebauarbeiten
- **Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 1 – Rathausstraße, Los 2 – Hardtstraße**  
Tiefbauarbeiten

---

<sup>1</sup> I.d.R. kann davon ausgegangen werden, dass eine große Kreisstadt mindestens 0,5 Arbeitskräfte techn. Prüfer benötigt, um eine wirksame örtliche Prüfung zu gewährleisten.

- **Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 1 – Karl- und Ludwigstraße, Schwetzingen Straße sowie Berlinallee, Los 2 – Bürgermeister Zahn- und Robert-Koch-Straße, Schützen- und Karlstraße, Los 3 – Platanen- und Kiefernweg**  
Tiefbauarbeiten

Beim Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus erfolgte die Bauaktenführung zwar nach Fachlosen, innerhalb dieser Rubriken wurden aber nur noch – abweichend von den weiteren Hochbaumaßnahmen – chronologische Ablagen durchgeführt. Die für die Prüfung benötigten Vorgänge mussten daher gesucht werden; ein gezielter Zugriff war nicht möglich. Teilweise waren die Abrechnungsunterlagen unvollständig und wurden erst auf Anforderung vom Architekten nachgereicht.

Der Grundsatz der Bauverträge, dass Leistungen, die nicht aus Plänen hervorgehen gemeinsam aufzumessen sind, wurde oftmals nicht beachtet. Teilweise waren anerkannte Abrechnungen auch im Gespräch mit dem Architekten nicht mehr im Detail nachvollziehbar.

#### **Stellungnahme:**

*Die Aktenführung für Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle am Feuerwehrgerätehaus ist jetzt einheitlich – analog den übrigen geprüften Baumaßnahmen.*

Unvollständige Unterlagen waren auch bei den Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 2 – Hardtstraße, festzustellen. Hier konnten die abgerechneten Mengen erst durch eine kurzfristig vom Ingenieur auf Anforderung nachgereichte Zusammenstellung<sup>1</sup> nachvollzogen werden.

#### **Stellungnahme Stadtwerke:**

*Die Aufstellung des Auftragnehmers erfolgte nach Hausanschlüssen und nicht wie in der Schlussrechnung abgerechnet nach aufsteigenden Ordnungszahlen.*

Bei den Tief- und Verkehrswegebauarbeiten zum Neubau eines Parkplatzes in der Schubertstraße wurden Mengenermittlungen, Wiegescheine, Rapporte und CDs ebenfalls erst auf Anforderung übergeben.

#### **Stellungnahme:**

*Aktenführung jetzt einheitlich (Straßenbau/Kanalbau), ein einheitliches Ordnerkonzept wird anhand der Vorlagen der GPA erstellt und genutzt.*

Weiterhin wurden beim Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“ die Unterlagen auf Anforderung zu den in der Schlussrechnung abgerechneten Nachträgen erst unmittelbar vor dem Prüfungsende nachgereicht.

---

<sup>1</sup> Die Aufstellung des Auftragnehmers erfolgte nach Hausanschlüssen und nicht wie in der Schlussrechnung abgerechnet nach aufsteigenden Ordnungszahlen.

**Stellungnahme:**

*Aktenführung jetzt einheitlich (Straßenbau/Kanalbau), ein einheitliches Ordnerkonzept wird anhand der Vorlagen der GPA erstellt und genutzt.*

Bei den Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 1 – Karl-, Ludwig- und Schwetzingen Straße sowie Berlinallee, Los 2 – Bürgermeister Zahn- und Robert-Koch-Straße, Schützen- und Karlstraße, Los 3 – Platanen- und Kiefernweg, waren die Aufmaße nicht kumuliert aufgestellt. Um die Abrechnung prüfen zu können, mussten entgegen den vertraglichen Regelungen aus sämtlichen Abschlagsrechnungen die jeweiligen Mengenermittlungen zusammengetragen werden.

**Stellungnahme Stadtwerke:**

*Die Prüfung erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Durch dieses wurde die kumulierte Prüfung anhand selbst erstellter Excel-Tabellen durchgeführt.*

Auch bei den Metallbauarbeiten zum Einbau einer Absturzsicherung für die Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage fehlten Nachweise zu den in Rechnung gestellten Mengen. Da die Abrechnungsmengen mit den Ausschreibungsmengen identisch waren, erfolgte eine Nachkontrolle durch die überörtliche Bauprüfung anhand eines erst zum Prüfungsende nachgereichten Ausführungsplanes. Dabei zeigten sich wesentliche Abweichungen zwischen den vergüteten und den tatsächlichen Mengen (s. Anlage 1 zum Prüfungsbericht). Da diese Abweichungen allerdings sowohl zum Nachteil als auch zum Vorteil des Auftraggebers erfolgten, entstand kein wesentlicher finanzieller Nachteil, was aber zufällig ist.

Ebenfalls fehlten zu den Vergaben vereinzelt Unterlagen wie Preisspiegel oder vollständige Vergabedokumentationen (hierzu wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Grundleistungen handelt, die von den Architekten / Ingenieuren nach ihren Verträgen zu erbringen waren).

Dazu ist festzustellen:

Bei Abrechnungsunterlagen – zu denen insbesondere die begründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine sowie Zeichnungen und Skizzen etc. gehören – handelte es sich um Kassenbelege i.S.v. § 33 GemKVO a.F. Sie waren vollständig bei der Verwaltung aufzubewahren und für die überörtliche Prüfung bereitzustellen (§ 34 GemKVO a.F.)<sup>1</sup>.

Die vorgefundene Bauaktenführung hat die Prüfung somit erschwert und verzögert.

Die beauftragten Architekten / Ingenieure sollten darauf hingewiesen werden, die Projektunterlagen künftig ordnungsgemäß zu erstellen und der Verwaltung vollständig und im Original zu überlassen. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Abrechnungsunterlagen prüfbar und strukturiert für die überörtliche Prüfung vorliegen. Auf die prüfungsbegleitenden mündlichen Hinweise und die GPA-Mitteilung Bau 2/2013 wird verwiesen.

---

<sup>1</sup> Mit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020 gelten die § 36 GemHVO (Belege) und § 39 GemHVO (Aufbewahrung) sinngemäß.

Um eine transparentere Bauaktenführung zu gewährleisten, wird weiterhin empfohlen, künftig Aktenordner mit entsprechenden Untertiteln anzulegen. Ein Beispiel zur Bauaktenführung wurde übergeben.

**Eine unzureichende Bauaktenführung und fehlende Abrechnungsunterlagen wurden bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 05.07.2016 unter der Rdnr. 11 festgestellt.**

Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten.

**Stellungnahme:**

*Aktenführung jetzt einheitlich (Straßenbau/Kanalbau), ein einheitliches Ordnerkonzept wird anhand der Vorlagen der GPA erstellt und genutzt.*

#### **4.2 Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen**

A 3

Nach § 19 Abs. 5 VOB/A 2012 / 2016 waren Unternehmen ab einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme von 25.000 EUR fortlaufend auf Internetportalen oder Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2012 bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 (Beschränkte Ausschreibungen aufgrund Unterschreitung der VOB/A-Wertgrenzen) zu informieren.

Vereinzelt wurden solche Informationen durchgeführt. In den letzten Jahren des Prüfungszeitraums erfolgten entsprechende Informationen jedoch nicht mehr.

Die Pflicht zur Vorabinformation besteht auch nach § 20 Abs. 4 VOB/A 2019<sup>1</sup>. Sinn und Zweck der Vorabinformation ist es, potenziellen Bewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Interesse an einer Teilnahme am Vergabeverfahren zu bekunden. Hinsichtlich der Dauer bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung macht die VOB/A 2019 keine Vorgaben. Um dem Normzweck gerecht zu werden, ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung bei einem üblichen Planungsvorlauf mindestens sechs Wochen vor der Herausgabe der Vergabeunterlagen erfolgen sollte.

**Stellungnahme:**

*Es wird angestrebt eine Vorabinformation mindestens sechs Wochen vor der Herausgabe der Vergabeunterlagen durchzuführen. Durch die Einrichtung einer Vergabestelle wird die Vorabinformation über geplante beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 Abs. 4 VOB/A zukünftig ermöglicht.*

---

<sup>1</sup> Der Abschnitt 1 der VOB/A 2019 ist von der Stadt seit dem 01.04.2019 anzuwenden.

### 4.3 Bindefrist

A 4

In den Vergabeunterlagen wurde die Bindefrist mit bis zu 56 Kalendertagen (KT) festgelegt. Beispiele:

- Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“  
Verkehrswegebauarbeiten 56 KT
- Neuverlegung und Austausch bestehender Kanäle DN 300 auf der Kläranlage  
Entwässerungskanalarbeiten 52 KT
- Einbau einer Absturzsicherung für die Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage  
Metallbauarbeiten 39 KT

Nach § 10 Abs. 6 VOB/A 2012 bzw. § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 sollte die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Dies gilt nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 unverändert. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die VOB-Vorgabe von 30 Kalendertagen erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen würden. Sieht der Auftraggeber eine unangemessen lange Frist vor, kommt kein wirksamer Vertrag zustande, wenn der Auftraggeber zwar innerhalb der festgelegten Bindefrist, jedoch erst nach Ablauf der üblichen Frist von 30 Kalendertagen den Auftrag erteilt und der Bieter nicht dazu bereit ist, den Auftrag auszuführen. Dies gilt zumindest, wenn die 30-Tagefrist deutlich überschritten wird.<sup>1</sup>

In den Bauakten befanden sich zu den vorgenannten Fällen keine Begründungen, die eine längere Bindefrist gerechtfertigt hätten. Auch Vergabebeschlüsse des kommunalen Hauptorgans können, ohne entsprechende Begründung, keine Fristen von bis zu 56 Kalendertagen rechtfertigen. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage sollte künftig nur in begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen festgelegt werden. Ein solcher Fall könnte z.B. vorliegen, wenn der Auftraggeber erwartet, dass umfangreiche Nebenangebote, deren Prüfung und Wertung einen erheblichen (Zeit-) Aufwand erfordern, eingehen werden.

#### Anmerkung:

Zum Einhalten der VOB/A Fristen wird empfohlen, auch bei notwendigen Gremienumläufen auf Grund der Zuständigkeit eine Verfahrenskürzung anzustreben. So könnte z.B. bei größeren Baumaßnahmen ein Grundsatzbeschluss durch das kommunale Hauptorgan gefasst werden, dass beim Einhalten der genehmigten Kosten die Vergabeverfahren und die Zuschlagserteilung an die Verwaltung übertragen werden.

<sup>1</sup> OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.08.2017 (IBR 2017, 604):

Eine unbegründete überlange Bindefrist führt dazu, dass ein Angebot zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung als erloschen anzusehen ist, da die Regelbindefrist bereits abgelaufen war (ähnlich BGH, Urt. v. 21.11.1991).

**Stellungnahme:**

*Die verlängerte Bindefrist resultierte aus der Differenz zwischen Submissionstermin und Gremientermin. Zukünftig wird der Submissionstermin näher an den entsprechenden Gremientermin gelegt, damit die 30 Kalendertage nicht mehr überschritten werden. Gremien haben jetzt auch höhere Entscheidungssummen. Dadurch fallen auch die langen Zeiten der Bindefristen weg.*

**4.4 Stundenlohnarbeiten**

A 5

Die Bauleistungen wurden i.d.R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden, ergänzend zu den Leistungspositionen, noch LV-Positionen / Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren. Teilweise stand der Umfang der Stundenlohnarbeiten dabei im Missverhältnis zu den Leistungspositionen.

Diese Vorgehensweise entsprach vielfach nicht den Regelungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A, wonach Stundenlohnarbeiten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden dürfen. Bei Neubaumaßnahmen scheidet das Ausschreiben von Stundenlohnarbeiten somit praktisch aus, da die erforderlichen Leistungen zumindest bei den Ausbaufachlosen i.d.R. vollständig planbar sind. Das wurde teilweise nicht beachtet.

So wurden beim Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus bei den Fensterbauarbeiten 20 Facharbeiter- und 20 Helferstunden ausgeschrieben. Bei einer Nettoangebotssumme des Auftragnehmers von 15.319,00 EUR beträgt der Kostenanteil für die Stundenlohnarbeiten 1.800,00 EUR. Stundenlohnarbeiten wurden nicht abgerechnet.

Bei den Klempnerarbeiten wurden 25 Facharbeiter- und 25 Helferstunden ausgeschrieben. Bei einer Nettoangebotssumme des Auftragnehmers von 26.401,00 EUR belaufen sich die Kosten für die Stundenlohnarbeiten auf 1.475,00 EUR. Abgerechnet wurden 23 Facharbeiterstunden. Helferstunden, die mit einem nicht auskömmlichen Preis von 15,00 EUR/Std. angeboten wurden, kamen nicht zur Ausführung.

Werden Stundenlohnarbeiten notwendigerweise ausgeschrieben, muss sich deren Mengenansatz zumindest am Umfang der ausgeschriebenen Leistungen orientieren, um ein Missverhältnis zwischen Leistungspositionen und Stundenlohnarbeiten auszuschließen; die Summe sollte in die Angebotswertung einfließen, um einer spekulativen Preisgestaltung entgegenzuwirken.

Dementsprechend ist keinesfalls die Menge 1 auszuschreiben und in die Angebotswertung einzubeziehen, da dies zu einer taktischen Preisgestaltung führen könnte. Auch sollte die ausgeschriebene Qualifikation der Arbeiter nicht zu sehr differenziert werden, da auch dadurch Probleme bei der Angebotswertung und der Zuordnung der Leistung bei der Abrechnung entstehen können. So stellt sich die Frage, was ein Bieter für Preise eintragen soll, wenn er die geforderte Lohngruppe (z.B. Bauwerker) gar nicht beschäftigt. Bei den geprüften Baumaßnahmen war erkennbar, dass auch bei Tätigkeiten geringerer Qualifikation i.d.R. Facharbeiter- anstatt Helferstunden vergütet wurden.

So waren z.B. bei den Kanalunterhaltungsarbeiten 2013 bis 2015, Schachtmeister-Baufacharbeiter- und Bauwerkerstunden ausgeschrieben, die mit 51,01 EUR/Std., 46,13 EUR/Std. und 4,61 EUR/Std. angeboten wurden; abgerechnet wurden dabei immer nur Schachtmeister- und Baufacharbeiterstunden. Wenn qualifiziertere Berufsgruppen mit einem niedrigeren Preis angeboten wurden, kamen auch diese nicht zur Abrechnung (s. die Ausführungen zu Rdnr. 20 zum Werkpolier).

Bei den Stundenlohnnachweisen wurden auch vielfach die vertraglichen Vorgaben wie z.B. Angaben von Namen und Qualifikation der Arbeiter oder auch die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung mit Ortsangaben nicht beachtet. Insofern waren die geforderten Stundenlohnvergütungen nicht ausreichend belegt.

Ferner ist anzumerken:

Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich werden und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn, anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus, ist von den kommunalen Auftraggebern vorrangig § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden.<sup>1</sup>

Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Schriftlichen Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten wurden bisher nicht getroffen.

Auf die noch weitergehenden Ausführungen zu Stundenlohnarbeiten wird ergänzend auf die GPA-Mitteilung Bau 1/2017 hingewiesen.

Künftig sind bei der Ausschreibung von Stundenlohnarbeiten die Regelungen der VOB/A vollumfänglich zu beachten und bei der Ausführung in jedem Fall das Einhalten der vertraglichen Regelungen und der Schriftform für deren Beauftragung zu gewährleisten.

#### **Anmerkung:**

Sollte nach Abwägen dennoch die Notwendigkeit bestehen, Stundenlohnarbeiten auszuschreiben, könnte zum Vermeiden spekulativer Preise und um Abrechnungsproblemen hinsichtlich der Zuordnung aus dem Wege zu gehen, ein Mittellohn abgefragt werden, der für

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 27.11.2003 (BauR 2004, 495).

alle Ausführenden von Stundenlohnarbeiten – gleich welcher Qualifikation und welcher Tätigkeit – vergütet wird. Hierzu wird auch noch auf die ausführlichen Hinweise im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung verwiesen.

### **Stellungnahme:**

*Zukünftig werden bei Ausschreibungen von Stundenlohnarbeiten die Regelungen der VOB/A vollumfänglich beachtet. Diese Informationen werden auch an die ausschreibenden Architekten und Ingenieure weiter gegeben.*

## **4.5 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen**

### **A 6**

Bei verschiedenen Bauleistungen mit Nettoauftragssummen unter 250.000 EUR (u.a. auch in Fällen von Beschränkten Ausschreibungen) wurden durch Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheiten für Mängelansprüche (3 % der Auftragssumme) vereinbart, wie z.B. in folgenden Fällen (Nettoauftragssummen):

- Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“  
Verkehrswegebauarbeiten 194.247,54 EUR
- Neuverlegung und Austausch bestehender Kanäle DN 300 auf der Kläranlage  
Entwässerungskanalarbeiten 160.891,07 EUR
- Einbau einer Absturzsicherung für die Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage  
Metallbauarbeiten 121.404,00 EUR
- Neubau einer Unterstellhalle auf dem Baubetriebshof  
Metallbauarbeiten 53.544,00 EUR<sup>1</sup>
- Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus  
Betrifft alle geprüften Fachlose<sup>2</sup> außer den Rohbauarbeiten

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

In den o.g. Fällen wurden regelmäßig Sicherheiten für Mängel verlangt, obwohl nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2012 bzw. § 9c Abs. 1 VOB/A 2016 unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR i.d.R. auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten war.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags konnten nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig waren oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen konnten).

Bei Beschränkter Ausschreibung und auch bei Freihändiger Vergabe sollten Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2012 bzw. § 9c Abs. 1 VOB/A 2016 ebenfalls i.d.R. nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat.

Die zuvor beschriebene Rechtslage gilt nach § 9c VOB/A 2019 unverändert.

<sup>1</sup> Hierbei handelte es sich um eine Beschränkte Ausschreibung.

<sup>2</sup> Bei den Haustechnikfachlosen wurden darüber hinaus noch Sicherheiten für die Vertragserfüllung vereinbart.



Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies ist hier nicht erfolgt und es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die ein Abweichen von den Regelvorgaben der VOB/A zugelassen hätten.

### **Stellungnahme:**

*Zukünftig werden bei Ausschreibungen die Sicherheitsleistungen gem. den Regelungen der VOB/A vollumfänglich beachtet. Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, wird dies in den Vergabeunterlagen vermerkt.*

## **4.6 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

A 7

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz<sup>1</sup> und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz<sup>2</sup> sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben“ Formblatt 213 VHB-Bund bzw. - KEV 115.1 (B) Ang<sup>3</sup> - sowie „Eigenerklärungen zur Eignung“ Formblatt 124 VHB-Bund bzw. - KEV 179 AngErg Eignung<sup>1</sup>).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Nettoauftragssummen von 30.000 EUR vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).

Entsprechende Auskünfte wurden zwar im Anschluss an die letzte Bauprüfung eingeholt, dies wurde in den letzten Jahren allerdings nicht mehr fortgeführt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten / Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

**Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 05.07.2016 wurde unter Rdnr. 6 festgestellt, dass Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nicht eingeholt wurden.**

Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr regelmäßig zu beachten.

### **Anmerkung:**

Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt in Kraft getreten. Das Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig

<sup>1</sup> AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

<sup>2</sup> SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

<sup>3</sup> Verwendung beim Eigenbetrieb Stadtwerke.

ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister wird die angesprochene Abfrage beim Gewerbezentralregister ersetzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das Wettbewerbsregister erst im Aufbau befindet. Das Wettbewerbsgesetz sieht vor, dass das elektronische Register im Jahr 2020 funktionsfähig sein soll. Bis zur Einrichtung des funktionsfähigen Wettbewerbsregisters sind weiterhin vor der Auftragserteilung Gewerbezentralregisterauszüge einzuholen, falls die voraussichtliche Nettoauftragssumme 30.000 EUR erreicht oder übersteigt.

**Stellungnahme:**

*Entsprechende Informationen werden zukünftig eingeholt. Durch die Einrichtung einer Vergabestelle wird das Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister zukünftig ermöglicht.*

#### **4.7 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn**

A 8

Von den kommunalen Auftraggebern ist u.a. die Nr. 3.4 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15.01.2013 als verbindlicher Vergabegrundsatz i.S.v. § 31 Abs. 2 GemHVO anzuwenden. Auf Nr. 2.1.3 der VergabeVwV vom 27.02.2019, die von den vorherigen Fassungen unverändert übernommen wurde, wird hierzu verwiesen.

Die Vergabestelle hat bei Nettoauftragssummen über 50.000 EUR grundsätzlich schriftlich<sup>1</sup> bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn nachzufragen, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll.

Entsprechende Anfragen erfolgten durch die Verwaltung nicht.

**Stellungnahme:**

*Entsprechende Informationen werden zukünftig eingeholt. Durch die Einrichtung einer Vergabestelle wird das Einholen von Auskünften bei der Melde- und Informationsstelle zukünftig ermöglicht.*

#### **4.8 Nachträge bei Bauleistungen**

A 9

Bei den geprüften Bauleistungen wurden abweichend zu den Leistungsbeschreibungen zahlreiche geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge) i.S.v. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung kann auf folgender Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe – [rp.badenwuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref11/Seiten/Vergabesperrn.aspx](http://rp.badenwuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref11/Seiten/Vergabesperrn.aspx) – überprüft werden ob ein Eintrag vorhanden ist. Falls kein Eintrag vorhanden ist, kann auf eine schriftliche Anfrage verzichtet werden. Entsprechendes ist in die Vergabedokumentation aufzunehmen.

VOB/B ausgeführt. Die Leistungen waren notwendig und die Nachträge somit dem Grunde nach gerechtfertigt.

Teilweise lagen allerdings die Nachträge für geänderte oder zusätzliche Bauleistungen nicht bzw. ohne nachvollziehbare Preisermittlungsgrundlagen vor und wurden nicht i.S.v. § 54 GemO schriftlich vereinbart.

Bei den Erd-, Beton- und Mauerarbeiten zum Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus wurden verschiedene Leistungsänderungen – offensichtlich um Nachtragsangebote zu umgehen – auf der Grundlage von Preisen des Hauptangebots linear hochgerechnet. Diese Vorgehensweise war nicht vertragskonform und führte teilweise auch zu überhöhten Preisen (s. z.B. die Ausführungen in Rdnr. 10). Weiterhin waren die Preise der beauftragten Nachtragsleistungen nicht kalkulatorisch belegt (s. die Ausführungen zu Rdnr. 14). Dies ist aber eine grundsätzliche Voraussetzung, um eine Nachtragsvergütung durchsetzen zu können (ständige Rechtsprechung).

Zwar wurden die Nachtragsangebote meist ordnungsgemäß mit Mengenangaben und Gesamtbeträgen erstellt, es konnte schließlich nicht immer nachgewiesen werden, dass die angebotenen Nachtragspreise auf das Übereinstimmen mit den vertraglichen Regelungen nach § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B geprüft wurden. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. nachvollziehbare Kalkulationen und Aufgliederungen von Einheitspreisen) haben in den Bauakten nicht regelmäßig vorgelegen; die Verwaltung hat sie von den prüfenden Ingenieuren oder den Auftragnehmern offensichtlich auch seinerzeit nicht verlangt. Beispiele (Bruttosummen):

- Neubau eines Parkplatzes in der Schubertstraße  
Tief- und Verkehrswegebauarbeiten 31.784,00 EUR<sup>1</sup>
- Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“  
Verkehrswegebauarbeiten 8.987,51 EUR<sup>2</sup>
- Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 1 – Rathausstraße  
Tiefbauarbeiten 2.900,64 EUR<sup>3</sup>
- Einbau einer Absturzsicherung für die Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage  
Metallbauarbeiten - 8.429,01 EUR<sup>4</sup>

Dazu ist festzustellen:

Zum Überprüfen der Nachtragspreise sind künftig von den bauausführenden Auftragnehmern grundsätzlich mit den Nachtragsangeboten unter Hinweis auf § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B sowie die Formblätter 510 des VHB-Bund bzw. Nr. 3 im Vordruck „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ - KEV 117 (B) ZVB<sup>5</sup> - Nachweise zu verlangen, die ein Überprüfen der Einheits- / Nachtragspreise auf das Übereinstimmen mit den vertraglichen Regelungen des

<sup>1</sup> Hier fehlte die Nachtragsvereinbarung. Die Begründung, dass die Bruttoauftragssumme mit der Schlussrechnung um rd. 58.000,00 EUR unterschritten wurde, ist nicht von Bedeutung.

<sup>2</sup> Zum Ende der überörtlichen Bauprüfung konnte zumindest das Nachtragsangebot nachgereicht werden. Es enthielt jedoch keinerlei Prüfvermerke.

<sup>3</sup> Im Los 1 wurde nicht mit dem angebotenen Mittelohn (31,85 EUR/Std.) kalkuliert. Es wurden abweichende Löhne für Facharbeiter (32,60 EUR/Std.) bzw. Baggerführer (36,19 EUR/Std.) angesetzt.

<sup>4</sup> Das Nachtragsangebot in Form eines Nachlasses für das Verwenden von V2A anstelle V4A war nicht nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

<sup>5</sup> Verwendung beim Eigenbetrieb Stadtwerke.

§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B ermöglichen. Ohne entsprechende kalkulatorische Nachweise ist eine vertragskonforme Prüfung der Nachtragspreise nicht möglich.

Bei Leistungsänderungen i.S.v. § 1 Abs. 3 VOB/B bzw. Vergütungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sind zumindest zu verlangen

- eine Aufgliederung des betreffenden Einheitspreises der geänderten Position im Leistungsverzeichnis des Hauptauftrags (z.B. Aufgliederung in Zeitansatz, Lohn- und Stoffkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn) sowie
- eine Fortschreibung dieser Aufgliederung um die Mehr- oder Minderkosten des Nachtrags.

Bei Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B bzw. Vergütungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B sind zumindest zu verlangen

- eine Kalkulation des Nachtragspreises bzw. eine Aufgliederung des Einheits- / Nachtragspreises (z.B. Aufgliederung in Zeitansatz, Lohn- und Stoffkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn) sowie
- der Nachweis, dass bestimmte Ansätze in dieser Aufgliederung (z.B. der Mittellohn oder die Gemeinkostenzuschläge in %) der Kalkulation des Hauptauftrags entsprechen. Hierzu ist – sofern vorhanden – zuerst auf die kalkulatorischen Grundlagen ähnlicher Leistungen aus dem Hauptauftrag zurückzugreifen<sup>1</sup>.

Auf das Verlangen zur Vorlage der Urkalkulation als weiteres Hilfsmittel zum Überprüfen von Nachtragspreisen sowie auf die Formblätter 221 bis 223 des VHB-Bund bzw. die Vordrucke - KEV 332 (N) Ford - und - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 - (Teil 3 des Kommunalen Vergabehandbuchs)<sup>2</sup> wird verwiesen. Werden vom Unternehmer selbst erstellte Kalkulationsunterlagen vorgelegt, so sind diese vollumfänglich aufzuschlüsseln und alle Rechenwege offenzulegen.

Ergänzend wird noch auf Nr. 4.5 des Formblatts 510 des VHB-Bund bzw. Nr. 3.4 des Vordrucks „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ - KEV 117 (B) ZVB - 1 hingewiesen, wonach der Auftragnehmer auch über Nachunternehmerleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Darlegungs- und Beweislast für die Änderung der Preisgrundlage und die Mehrkosten, auf Verlangen die Urkalkulation des Nachunternehmers vorzulegen und bei Nachunternehmernachträgen dessen Preise entsprechend aufzuschlüsseln hat<sup>3</sup>.

Unterlagen in Verbindung mit Nachträgen sind begründende Unterlagen und müssen zusammen mit den übrigen Unterlagen für die überörtliche Prüfung bereitgehalten werden (§ 39 GemHVO).

Zu den kalkulatorischen Nachweisen für Nachtragsleistungen ist auf eine sich abzeichnende Neuausrichtung der Rechtsprechung hinsichtlich dem Umsetzen der o.g. Vorgaben hinzuweisen.

Mit Urteil vom 08.08.2019 hat der Bundesgerichtshof für die Preiskalkulation im Zusammenhang mit Mengenmehrungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) entschieden, dass für die Mehrmengen

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 07.03.2013 (IBR 2013, 333).

<sup>2</sup> Verwendung beim Eigenbetrieb Stadtwerke.

<sup>3</sup> S. hierzu auch OLG München Urt. v. 16.01.2007 (IBR 2007, 468).

nicht die vorkalkulatorischen Preise fortzuschreiben (d.h. was der Unternehmer in seiner Urkalkulation angesetzt hat), sondern die tatsächlich erforderlichen Kosten anzusetzen sind; ausgenommen sind lediglich die Kostenanteile, die sich nicht verändert haben<sup>1</sup>. Dies gilt jedenfalls solange, wie im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Berechnungsmethode vereinbart wurde – was regelmäßig nicht der Fall ist.

Es ist wahrscheinlich, dass diese höchstrichterliche Vorgabe sich auch auf die Nachtragskalkulation für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B ausdehnen wird, da z.B. die Vergütungsregelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B (Mengenmehrungen) und § 2 Abs. 5 VOB/B (geänderte Leistungen) praktisch wortgleich sind.

In einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin wurde diese Auffassung bestätigt. Hiernach sind bei geänderten und zusätzlichen Leistungen die tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen zu vergüten<sup>2</sup>.

### **Stellungnahme:**

*Auf die Dokumentation der Nachtragsprüfung wird zukünftig mehr Augenmerk gelegt. Des Weiteren werden die Ingenieurbüros auf die Thematik hingewiesen.*

*Bei der Erneuerung der Niederdruckgas- und der Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse Los 1, wurde nicht mit dem angebotenen Mittellohn (31,85 EUR/Std.) kalkuliert. Es wurden abweichende Löhne für Facharbeiter (32,60 EUR/Std.) bzw. Baggerführer (36,19 EUR/Std.) angesetzt.*

## **5 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **5.1 Anbau einer Wasch- und Fahrzeughalle an das Feuerwehrgerätehaus**

Vermögenshaushalt Hst.:	2.1310.940000.001
Planung und Objektüberwachung	Architekt
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
Kostenfeststellung vom September 2016	rd. 889.000 EUR
Ausführungszeit	2015 bis 2016

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Erd-, Beton- und Mauerarbeiten, Schlussrechnung vom 23.11.2015, AO-Nr. 1001167485, FI-Beleg Nr. 4015019129**

<sup>1</sup> Vereinfachtes Beispiel: Bei der Entsorgung von Aushubmaterial ist der Transport unverändert geblieben, jedoch haben sich die Deponiekosten geändert; die ursprünglich kalkulierten Deponiekosten wären dann durch die tatsächlichen zu „ersetzen“.

<sup>2</sup> KG Berlin, Urt. v. 27.08.2019 (IBR 2019, 599).

Zum Eintritt der Verjährung s. die Ausführungen im Kapitel 1 des Prüfungsberichts.

**Pos. 1.4.3 – Perimeterdämmung, d = 140 mm**

**A-Pos. 1.4.4 – Perimeterdämmung, d = 80 mm**

A 10

Die Pos. 1.4.3 wurde mit einer Menge von 58,00 m<sup>2</sup> ausgeschrieben und zum Preis von 24,98 EUR/m<sup>2</sup> angeboten. Bei der Alternativpos. 1.4.4 wurde die Menge mit 1,00 m<sup>2</sup> ausgeschrieben und nur der Einheitspreis abgefragt, der mit 19,80 EUR/m<sup>2</sup> angeboten wurde.

Der Begriff Alternativposition war für die A-Pos. 1.4.4 unzutreffend, da hier keine Wahl zwischen zwei Leistungen zu treffen war (Perimeterdämmung 80 mm oder 140 mm). Tatsächlich ist davon auszugehen, dass es sich um eine Bedarfsposition handeln sollte, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2012 grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden durfte. Diese Regelung gilt in der VOB/A 2019 unverändert.

Weshalb die A-Pos. 1.4.4 dennoch in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wurde, konnte vom Architekten im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung nicht mehr aufgeklärt werden.

Letztendlich kam eine Perimeterdämmung mit einer Dicke von 100 mm zur Ausführung. Die Notwendigkeit dieser Leistungsänderung konnte ebenfalls nicht abschließend aufgeklärt werden. Anstatt für diese Leistungsänderung einen Nachtragpreis nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu vereinbaren, wurde in der Schlussrechnung die Menge der APos. 1.4.4 linear mit einem Faktor von 1,25 (100 mm / 80 mm) hochgerechnet.

Hierzu ist festzustellen:

Für die Leistungsänderung i.S.v. § 1 Abs. 3 VOB/B wäre ein neuer Preis nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu vereinbaren gewesen (s. die Ausführungen in Rdnr. 9). Keinesfalls durfte sich der neue Preis an dem der A-Pos. 1.4.4 – der nach dem Bauvertrag nicht verbindlich vereinbart war – orientieren. Letztendlich erfolgte eine Vergütung für die Leistungsänderung mit 24,75 EUR/m<sup>2</sup> (19,80 EUR/m<sup>2</sup> x 1,25).

Wäre eine lineare Umrechnung – ausgehend vom Preis der verbindlich vereinbarten Grundpos. 1.4.3 – erfolgt, hätte sich ein Preis von nur 17,84 EUR/m<sup>2</sup> (24,98 EUR/m<sup>2</sup> / 140 mm x 100 mm) ergeben.

Dieses Beispiel zeigt auf, wie unterschiedlich Ergebnisse bei linearen Umrechnungen ausgeschriebenener Leistungen im Verhältnis zu Leistungsänderungen sein können und somit nicht sachgerecht sind. Dies auch schon deshalb, da sich nicht alle Kostenbestandteile linear erhöhen. Eine derartige Erhöhung könnte ggf. beim Dämmmaterial und dessen Transport anfallen, jedoch dürften die Kosten für Lohn und Montagemittel (Kleber, Dübel etc.) praktisch unverändert bleiben.

Selbst beim Ansetzen eines Mittelpreises der Pos. 1.4.3 und der A-Pos.1.4.4 läge die erfolgte Vergütung noch rd. 500,00 EUR höher.

Zukünftig sind Leistungsänderungen entsprechend den Ausführungen unter Rdnr. 9 zu behandeln; von linearen Umrechnungen ist Abstand zu nehmen.

Der beauftragte Architekt sollte über die Prüfungsfeststellung unterrichtet werden.

**Stellungnahme:**

*Das Büro Vögele wurde über die Prüfungsfeststellung informiert.*

**Pos. 1.4.10 – Bituminierte Weichfaserplatten**

A 11

Ausgeschrieben waren 50,00 m<sup>2</sup> bituminierte Weichfaserplatten mit 3 cm Dicke als Abtrennung zwischen dem vorhandenen zum neuen Gebäudeteil.

Abgerechnet wurde die ermittelte Fläche, hochgerechnet mit dem Faktor 4,33 (13 cm / 3 cm), da die Gebäudetrennfuge letztendlich mit 13 cm ausgeführt wurde.

Die Gebäudetrennfuge war mit 12 cm geplant. Weshalb dieser ungewöhnlich große Abstand geplant wurde und weshalb die Trennplatten nur mit einer Dicke von 3 cm ausgeschrieben wurden, konnte vom Architekten im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung nicht abschließend aufgeklärt werden. Des Weiteren konnte nicht geklärt werden, weshalb bituminierte Weichfaserplatten überhaupt ausgeschrieben wurden, obwohl der neue Gebäudeteil mit Betonfertigteilen hergestellt wurde und die ausgeschriebenen Platten eigentlich nur notwendig gewesen wären, wenn dagegen betonierte worden wäre.

Aus Fotos war dann auch ersichtlich, dass erst nach dem Erstellen der neuen Betonfertigteilmwände einfache Faserplatten in die Gebäudetrennfuge (im Randbereich) eingebaut wurden. Dieser Einbau erfolgte in vier Lagen, wodurch die Hochrechnung bei der Mengenermittlung zutreffend war. Allerdings erklärt sich dadurch nicht die größere Breite der Gebäudetrennfuge von 12 cm auf 13 cm und das Ausschreiben einer bituminierten Weichfaserplatte mit einer Dicke von 3 cm. Wie der Einbau von vier Lagen Trennplatten im Innenbereich erfolgt sein soll, ist hingegen nicht schlüssig; dieser Bereich war nach dem Stellen der Wand zumindest nicht mehr unmittelbar zugänglich.

Der Sachverhalt sollte nochmals überprüft werden. Insbesondere ist zu klären, weshalb bituminierte Weichfaserplatten mit 3 cm Dicke ausgeschrieben wurden und wie bzw., ob überhaupt der Einbau von vier Lagen Trennplatten im Innenbereich der Gebäudeübergänge erfolgte. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern nicht dickere Platten hätten verwendet werden können, die einen einfacheren Einbau ermöglicht hätten.

**Stellungnahme:**

*Betrag wurde zurückgefordert. Die Firma hat den Betrag überwiesen, allerdings wurde danach Einspruch eingelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat ein entsprechendes Schreiben zurückgeschickt (Juli 2020).*

**Pos. 1.5.9 – Elementaußenwände**

A 12

Abgerechnet wurden 385,65 m<sup>2</sup> zum Einheitspreis von 59,80 EUR/m<sup>2</sup>.

Die Mengenermittlung bezieht sich dabei auf das Ergebnis des „Summenblatts“ des Betonfertigteilwerks. Weitere Berechnungen zur Abrechnungsmenge lagen nicht vor.

Im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung wurden die Betonwandflächen anhand der vorliegenden Werkpläne nachberechnet. Dabei wurde – auf der Grundlage der Abrechnungsregeln der DIN 18331 VOB/C 2012 – Betonarbeiten – eine Gesamtwandfläche von 367,35<sup>1</sup> m<sup>2</sup> ermittelt. Die Differenzfläche kann ggf. darin begründet sein, dass vom Betonfertigteilwerk die Wandabwicklungen berechnet wurden. Vertraglich war der Unternehmer aber verpflichtet, die Abrechnung nach der VOB/C vorzunehmen.

Vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung durch den Architekten entstand folgende **Überzahlung:**

$(385,65 \text{ m}^2 - 367,35 \text{ m}^2) \times 59,80 \text{ EUR/m}^2 \times 1,19 = \mathbf{1.302,27 \text{ EUR}}$ .

**Stellungnahme:**

*Der Sachverhalt wird überprüft. Nach Abschluss der Überprüfung wird die GPA unterrichtet.*

**Pos. 1.8.1 – Meisterstunden****Pos. 1.8.2 – Facharbeiterstunden**

A 13

Bezogen auf die Stundenlohnberichte vom 23.09.2015 und 24.09.2015 wurden für das Ändern und das Andübeln der Perimeterdämmung 10,50 Meisterstunden und 9,00 Facharbeiterstunden zum Preis von 52,00 EUR/Std. bzw. 47,00 EUR/Std. vergütet.

Das Andübeln der Perimeterdämmung war im Leistungssoll der A-Pos. 1.4.4 enthalten und somit nicht nochmals gesondert zu vergüten. Weshalb eine Änderung der Perimeterdämmung notwendig wurde, war nicht zu klären. Es stellt sich die Frage, ob diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Sollte für die Änderung ggf. ein Planungsfehler oder ein Ausführungsfehler ursächlich sein, wären die Kosten dem Verursacher anzulasten.

Der Sachverhalt ist nochmals zu überprüfen. Eventuell sind die **Mehrkosten von 1.153,11 EUR** ((10,50 Std. x 52,00 EUR/Std. + 9,00 Std. x 47,00 EUR/Std.) x 1,19) gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

**Stellungnahme:**

*Mehrkosten werden nicht beim Verursacher geltend gemacht.*

<sup>1</sup>  $(18,28 \text{ m} + 14,105 \text{ m} + 19,40 \text{ m} + 14,06 + 13,46 \text{ m}) \times 5,50 \text{ m} - (4,16 \text{ m} \times 3,70 \text{ m} \times 4) - (1,35 \text{ m} \times 1,35 \text{ m} + 1,15 \text{ m} \times 2,30 \text{ m}) - (1,215 \text{ m} \times 2,30 \text{ m})$ .



**N-Pos. 1.9.1 – Attikaaufkantung 20/20 cm**

**N-Pos. 1.9.2 – Attikaaufkantung 20/92,5 cm**

**N-Pos. 1.9.1 – Attikaaufkantung, schräg 20/20-92,5 cm**

A 14

Es wurde versäumt, die Attikaaufkantungen aus Beton auszuschreiben. Über die dadurch zusätzlich erforderlich werdenden Leistungen wurde vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot vorgelegt.

Obwohl zu diesen Nachtragsleistungen nur jeweils ein Gesamtpreis je Meter Attika angeboten wurde (es lagen keine kalkulatorischen Nachweise vor und konnten während der überörtlichen Bauprüfung auch nicht vorgelegt werden), erkannte der Architekt die Preise an. Auf der Grundlage dieser „Prüfung“ erfolgte eine schriftliche Nachtragsvereinbarung.

Zum Fehlen von jeglichen kalkulatorischen Nachweisen und der deshalb nicht möglichen Nachtragsprüfung wird auf die Ausführungen zu Rdnr. 9 verwiesen.

Entsprechend der Nachtragsvereinbarung wurden die N-Pos. 1.9.1, N-Pos. 1.9.2 und N-Pos. 1.9.3 mit Mengen von 20,00 m, 18,87 m und 27,34 m zu Preisen von 40,06 EUR/m, 185,30 EUR/m und 127,29 EUR/m abgerechnet.

Beim Umrechnen der vereinbarten Preise auf Raummaß (m<sup>3</sup>) ergeben sich Preise von 1.001,50 EUR/m<sup>3</sup> (40,06 EUR/m / 0,20 m / 0,20 m), 1.001,62 EUR/m<sup>3</sup> (185,30 EUR/m / 0,20 m / 0,925 m) und 1.136,52 EUR/m<sup>3</sup> (127,29 EUR/m / 0,20 m / 0,56<sup>1</sup> m).

Hierzu ist festzustellen:

Nach der bisher gängigen Rechtsprechung war für die Nachtragsbildung zuerst auf die kalkulatorischen Grundlagen ähnlicher Leistungen aus dem Hauptauftrag zurückzugreifen (s. die Ausführungen zu Rdnr. 9). Da keinerlei kalkulatorische Nachweise vorlagen, wurde im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung – in Anlehnung an die Rechtsprechung – das Hauptangebot hinsichtlich ähnlicher Grundpositionen untersucht.

Vom erforderlichen Leistungsumfang ist hier die Pos. 1.5.17 – Betonunterzug 50/70 cm – mit einem mindestens vergleichbaren, wenn nicht höheren Aufwand heranzuziehen. Der nach der Pos. 1.5.17 angebotene Preis von 179,83 EUR/m entspricht einem Preis von 513,80 EUR/m<sup>3</sup> (179,83 EUR/m / 0,50 m / 0,70 m).

Der Schalungsaufwand für den Unterzug (3-seitig) ist höher als bei der Attika (2-seitig). Der Aufwand für das Unterstützen des Unterzugs und die erforderlichen Gerüstarbeiten sind vergleichbar mit dem Befestigen der Schalung der Attika und die auch dort erforderlichen Gerüstarbeiten (das Außengerüst war bereits für andere Leistungen erforderlich). Auf Grund des geringeren Querschnitts war der Aufwand beim Betonieren bei der Attika etwas höher als beim Unterzug, die Betongüte war hingegen gleich.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass die Nachtragspreise für die Attika in etwa mit dem Preis für den Unterzug vergleichbar sein müssten. Keinesfalls war der doppelte Preis gerechtfertigt. Bei einem zum Vorteil des Auftragnehmers anzuerkennenden mittleren Nachtragspreis von rd. 600,00 EUR/m<sup>3</sup> für die Attika waren die vereinbarten und abgerechneten Preise somit um rd. 400,00 EUR/m<sup>3</sup> überhöht.

<sup>1</sup> Mittlere Höhe (0,20 m + 0,925 m) / 2.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Preisgefüge auch beim Anwenden der aktuellen Rechtsprechung zur Nachtragspreiskalkulation (s. Urteil des KG Berlin a.a.O.) einstellen würde.

Die Attika wurde insgesamt mit einem Volumen von 7,353<sup>1</sup> m<sup>3</sup> ausgeführt. Daraus ergeben sich Mehrkosten von rd. 3.500,00 EUR (7,353 m<sup>3</sup> x 400,00 EUR/m<sup>3</sup> x 1,19), die auf Grund einer nicht vertragskonformen Nachtragspreisprüfung entstanden sind.

Damit der bauausführenden Firma eine verbindliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde, sind ihr gegenüber finanzielle Rückforderungen rechtlich nicht mehr durchsetzbar. Es sollten Schadenersatzforderungen gegen den Architekten geprüft werden, da die Mehrkosten auf Grund von Fehlern bei der Nachtragsprüfung entstanden sind.

### **Stellungnahme:**

*Sachverhalt wurde zwar nochmals geprüft, konnte aber auch nicht weiter geklärt werden.*

## **5.2 Endausbau des Gewerbegebiets „Mörscher Weg“**

Vermögenshaushalt Hst.:	2.6300.950000.007
Planung und Objektüberwachung	Ingenieur
Gesamtkosten <sup>2</sup> laut Kostenberechnung	
vom April 2016	rd. 285.000 EUR
Kostenfeststellung vom Dezember 2017	rd. 209.000 EUR
Ausführungszeit	2016 bis 2017

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnung vom 28.11.2017,  
AO-Nr. 1001198338, FI-Beleg Nr. 4018001747**

### **Pos. 01.04.0003 – Baumsubstrat**

A 15

Über die Pos. 01.04.0003 wurden 139,650 m<sup>3</sup> mit insgesamt 3.653,24 EUR berechnet (Einheitspreis 26,16 EUR/m<sup>3</sup>).

Die Abrechnung erfolgte nicht nach einem örtlichen Aufmaß, sondern vertragswidrig nach Lieferscheinen, wobei eine Teilmenge von 124,800 m<sup>3</sup> mit der Maßeinheit „m<sup>3</sup>“ ausgestellt wurde. Unberührt von der grundsätzlich unzutreffenden Art der Abrechnung (Lieferscheine anstatt Aufmaß) zeigten sich auch hier Abrechnungsfehler.

<sup>1</sup> (20,00 m x 0,20 m x 0,20 m) + (18,87 m x 0,20 m x 0,925 m) + (27,34 m x 0,20 m x 0,56 m).

<sup>2</sup> Ohne Nebenkosten.

So wurde es versäumt, die vereinbarte Abrechnungsregel des Langtextes

„Verdichtungsfaktor ca. 20 %. Abrechnung im verdichteten Zustand“

zu beachten.

Ausgehend von dem vereinbarten Verdichtungsgrad von 20 %, reduziert sich die zu vergütende Teilmenge somit um 24,960 m<sup>3</sup> (124,800 m<sup>3</sup> x 0,2). Ein weiterer Lieferschein über 13,500 t wurde vom Auftragnehmer durch Division mit einem Umrechnungsfaktor von 1,100 t/m<sup>3</sup> auf 12,273 m<sup>3</sup> umgerechnet. Diese Umrechnung wurde vom Ingenieur korrigiert, indem er mit dem Faktor 1,1 multiplizierte und somit 14,850 m<sup>3</sup> berechnete. Wie diese Korrektur zustande kam, konnte im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung nicht aufgeklärt werden. Da nach der Pos. 01.04.0003 der vereinbarte Umrechnungsfaktor 1,300 t/m<sup>3</sup> betrug, war die Berechnung insgesamt unzutreffend. Die Korrektur für diesen Lieferschein ergibt eine Menge von 10,385 m<sup>3</sup> (13,500 t / 1,300 t/m<sup>3</sup>). Hierdurch verringert sich die abzurechnende Menge um weitere 4,465 m<sup>3</sup> (14,850 m<sup>3</sup> - 10,385 m<sup>3</sup>).

Vorbehaltlich weiterer Nachweise ergibt sich daraus eine **Überzahlung von 916,01 EUR** ((24,960 m<sup>3</sup> + 4,465 m<sup>3</sup>) x 26,16 EUR/m<sup>3</sup> x 1,19), deren Rückerstattung eigenverantwortlich zu betreiben ist.

Die Feststellung ist in jedem Fall zum Anlass zu nehmen, künftig eine vertragsgemäße Abrechnung zu verlangen.

### **Stellungnahme:**

*Die Abrechnung wird zukünftig nicht mehr via Lieferscheinen, sondern mittels örtlichem Aufmaß erfolgen. Die Rückforderung der Überzahlung wird angestoßen.*

### **Nachtragspositionen**

A 16

Zu den in der Schlussrechnung unter dem Titel 2 abgerechneten Nachtragspositionen lag keine schriftliche Beauftragung vor. Auch konnten keine Prüfvermerke auf dem – auf Anforderung – nachgereichten Nachtragsangebot festgestellt werden. Die abgerechnete Nettosumme der Nachträge betrug 7.552,53 EUR.

Nach Aktenlage wurde das Nachtragsangebot weder geprüft, noch schriftlich beauftragt. So lag keinerlei Aufgliederung der Angebotssumme vor, aus der zumindest der Kalkulationslohn und die Zuschläge der Urkalkulation ersichtlich waren (z.B. nach den Formblättern 221 ff. des VHB-Bund<sup>1</sup>). Die angebotenen und letztlich abgerechneten Einheitspreise waren nach vorliegenden Erfahrungswerten in jedem Fall deutlich überhöht, wie an folgenden Beispielen festzustellen war:

- N-Pos. 2.1.1.20 – Transport von Boden aus Baumquartieren zum Zwischenlager des AG

Abgerechnet wurden 41 St. x 33,54 EUR/St. = 1.375,14 EUR

<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgte auf der Grundlage des VHB-Bund.

Der Nachtragspreis von 33,54 EUR/St. beinhaltet lediglich den Transport des Baumquartieraushubs auf ein Zwischenlager des Auftraggebers für die Beprobung. Im Vergleich dazu war nach der Grundpos. 01.04.0001 – Baumquartiere – zu einem Preis von 5,63 EUR/St. eine Baugrube mit ca. 2,535 m<sup>3</sup> (1,30 m x 1,30 m x max. 1,50 m) herzustellen und der Aushub der Verwertung nach Wahl des Auftragnehmers zuzuführen. Angaben zur Entfernung des Zwischenlagers, sowie der Ladekapazität des LKW waren aus der Kalkulation des Nachtragangebots nicht ersichtlich. Eine detaillierte Aussage zur Angemessenheit des Einheitspreises ist daher nicht möglich.

- N-Pos. 2.1.1.30 – Miete für Zwischenlager der Stadt Hockenheim

Abgerechnet wurde 1 St. x 350,00 EUR/St. = 350,00 EUR

Für diese Nachtragsposition lag kein Nachtragsangebot vor. Warum die Stadt Hockenheim dem Auftragnehmer Mietkosten in Rechnung stellte, die über eine Nachtragsposition wieder vergütet wurden, konnte im Zuge der überörtlichen Bauprüfung nicht geklärt werden. Auch konnten keine begründenden Unterlagen zur Grundstücksmietete vorgelegt werden.

- N-Pos. 2.2.1.10 – Bordsteine schneiden

Abgerechnet wurden 73 St. x 13,90 EUR/St. = 1.014,70 EUR

Hier wurde in der vorliegenden Nachtragskalkulation mit einem Aufwandwert von 0,327 Std./Schnitt gerechnet. Das entsprach rd. 3 Schnitten pro Stunde, und somit rd. 20 Minuten/Schnitt. Nach Erfahrungswerten sind abweichend dazu für einen Schnitt max. 10 bis 15 Minuten erforderlich. Gleichzeitig wird festgestellt, dass weder der Kalkulationslohn noch die Zuschläge auf ein Übereinstimmen mit der Urkalkulation<sup>1</sup> geprüft wurden.

- N-Pos. 2.3.1.10 – Herstellen von Asphaltkeilen

Abgerechnet wurde 216,78 m x 19,88 EUR/m = 4.309,59 EUR

Mit der Grundpos. 01.02.0007 – Ankeilungen von Schachtabdeckungen – gab es bereits eine ähnliche Vertragsposition die mit 9,59 EUR/St. angeboten wurde. Danach war um die Schächte ein 50 cm breiter Streifen mit einem wesentlich teureren „Kaltasphalt“ auszuführen. Bei einem Schachtaußendurchmesser von rd. 70 cm ergibt sich eine mittlere Länge des Keils von 3,77 m ((0,25 m + 0,70 m + 0,25 m) x 3,14), was einem Preis von 2,54 EUR/m (9,59 EUR/St. / 3,77 m/St.) entsprach. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Nachtragspreis um mindestens rd. 17,00 EUR/m (19,88 EUR/m - 2,54 EUR/m) überhöht war.

- N-Pos. 2.4.1.10 – Zusätzliche Verkehrssicherung aufbauen, warten betreiben und ab bauen

---

<sup>1</sup> Eine Urkalkulation wurde nicht vorgelegt.

Abgerechnet wurden 15,00 St. x 33,54 EUR/St. = 503,10 EUR

Zum einen konnte nicht geklärt werden, was unter dieser Position letztlich angeboten und abgerechnet wurde (die vorgelegte Abrechnungsgrundlage – zwei Bilder einer Verkehrssicherung auf dem Absperrgitter und Baken mit Beleuchtung sichtbar waren – hatte keinerlei Bezug zur abgerechneten Anzahl von 15 St.), zum anderen waren bereits mit der Grundpos. 01.01.0001 – Baustellensicherung – die Verkehrssicherung und verkehrslenkenden Maßnahmen während der gesamten Bauzeit zu einem pauschalen Preis von 1.045,19 EUR abgedeckt. Vorbehaltlich weiterer Nachweise war die erfolgte Vergütung nicht gerechtfertigt.

Aufgrund der fehlenden schriftlichen Beauftragung dieser Nachträge erfolgten Zahlungen über **8.987,51 EUR** (7.552,53 EUR<sup>1</sup> x 1,19) ohne vertragliche Grundlage.

Die Nachtragsforderungen sind nochmals zu überprüfen, wobei zu belegen ist, ob überhaupt Ansprüche dem Grunde nach bestehen. Falls Ansprüche bestehen, ist die Höhe der Nachtragspreise noch detailliert nachzuweisen (s. die Ausführungen zu Rdnr. 9). Ggf. sind erfolgte Überzahlungen zurückzufordern.

Wir bitten, das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

### **Stellungnahme:**

*Eine Beauftragung von Nachträgen wird zukünftig durchgeführt. Die Nachtragsforderungen werden nochmals überprüft. Für die bestehenden Ansprüche wird die Höhe der Nachtragspreise noch detailliert nachgewiesen. Eventuell sind erfolgte Überzahlungen zurückzufordern. Das Ergebnis der Überprüfung wird der GPA übermittelt.*

### **5.3 Erneuerung der Niederdruckgas- und Wasserleitung, sowie der Gas- und Wasserhausanschlüsse, Los 2 – Hardtstraße**

Konto Nr.:	54700000
Planung und Objektüberwachung	Ingenieur
Gesamtkosten <sup>2</sup> laut	
Kostenfeststellung vom Februar 2018	rd. 820.000 EUR
Ausführungszeit	2016 bis 2017

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

<sup>1</sup> 1.375,14 EUR + 350,00 EUR + 1.014,70 EUR + 4.309,59 EUR + 503,10 EUR.

<sup>2</sup> Ohne Nebenkosten.

**Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnung vom 20.11.2017, Auftrag 80201115,  
Beleg Nr. 305106**

**Pos. 02.09.0020 – Asphalttragdeckschicht AC 16 T D, 250 kg/m<sup>2</sup>**

**Pos. 02.09.0040 – Asphaltbetondeckschicht AC 8 D N, 100 kg/m<sup>2</sup>**

A 17

In der Pos. 02.09.0020 wurden insgesamt 1.009,35 m<sup>2</sup> Asphalttragdeckschicht zum Gesamtpreis von netto 26.717,49 EUR (Einheitspreis 26,47 EUR/m<sup>2</sup>) und in der Pos. 02.09.0040 insgesamt 195,61 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht zum Gesamtpreis von 4.993,92 EUR (Einheitspreis 25,53 EUR/m<sup>2</sup>) abgerechnet.

Die Asphaltdecken waren im Los 2 allesamt richtigerweise nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht (kg/m<sup>2</sup>) ausgeschrieben. Allerdings wurde es versäumt, im Zuge der Rechnungsprüfung die vorliegenden Soll-Ist-Vergleiche des Auftragnehmers<sup>1</sup> zu berücksichtigen.

Wie aus **Anlage 2**, Blatt 1, zum Prüfungsbericht ersichtlich ist, lag bei der Pos.02.09.0040 – Asphaltbetondeckschicht – ein Mindereinbau<sup>2</sup> von 0,511 t vor. Das entspricht bei einer Sollmenge von 19,561 t (195,61 m<sup>2</sup> x 100 kg/m<sup>2</sup>) einem Mindereinbau von 2,6 % (0,511 t / 19,561 t). Somit war hier der Einheitspreis nach den Abrechnungsbestimmungen der vereinbarten ZTV Asphalt-StB 07/13 um 0,66 EUR/m<sup>2</sup> (25,53 EUR/m<sup>2</sup> x 0,026) zu reduzieren.

Überzahlung:

195,61 m<sup>2</sup> x 0,66 EUR/m<sup>2</sup> x 1,19 = 153,63 EUR

Bei der Pos. 02.09.0020 – Asphalttragdeckschicht – wurde wie aus der **Anlage 2**, Blatt 2, zum Prüfungsbericht ersichtlich ist, bei der Berechnung anstelle des ausgeschriebenen flächenbezogenen Einbaugewichts von 250 kg/m<sup>2</sup> nur 240 kg/m<sup>2</sup> mit dem Vermerk „siehe beiliegende Rezeptur der BAG“ verwendet. Trotzdem ergab sich auch hier noch ein unberücksichtigter Mindereinbau von 7,940 t.

Da nach der Leistungsbeschreibung 250 kg/m<sup>2</sup> vereinbart waren, war dieser Wert maßgebend und auch zu verwenden. Somit erhöht sich die Mindermenge entsprechend. Insgesamt wurden unter der Pos. 02.09.0020 – Asphalttragdeckschicht – 1.009,35 m<sup>2</sup> berechnet. Außerdem waren noch 8,32 m<sup>2</sup> Asphalttragdeckschicht zu berücksichtigen, die bei den „Hausanschlüssen“ abgerechnet wurden, wodurch sich eine Fläche von 1.017,67 m<sup>2</sup> (1.009,35 m<sup>2</sup> + 8,32 m<sup>2</sup>) ergab. Daraus ergibt sich eine Soll-Einbaumenge von 254,418 t (1.017,67 m<sup>2</sup> x 250 kg/m<sup>2</sup>).

Wiegescheine konnten nur für insgesamt 236,300 t vorgelegt werden, wodurch sich ein Mindereinbau von 18,118 t (254,418 t - 236,300 t) ergibt. Dies entspricht einem Mindereinbau von 7,1 % (18,118 t / 254,418 t) bzw. einer Preisminderung von 1,88 EUR/m<sup>2</sup> (26,47 EUR/m<sup>2</sup> x 0,071).

Überzahlung:

1.017,67 x 1,88 EUR/m<sup>2</sup> x 1,19 = 2.276,73 EUR

Vorbehaltlich weiterer Nachweise entstand dadurch eine **Gesamtüberzahlung von 2.430,36 EUR** (153,63 EUR + 2.276,73 EUR).

<sup>1</sup> S. **Anlage 2**, Blatt 1 und 2, zum Prüfungsbericht.

<sup>2</sup> Bei den zugehörigen Tragschichten lag ein Mehreinbau von 6,750 t bzw. 0,320 t vor.

**Stellungnahme Stadtwerke:**

Vorbehaltlich weiterer Nachweise entstand dadurch eine Gesamtüberzahlung von 2.430,36 EUR (153,63 EUR + 2.276,73 EUR). Das Ingenieurbüro prüft die Vorlage weiterer Nachweise in ihrem Büro, sonst erfolgt die Rückforderung der Überzahlung.

**5.4 Straßenunterhaltung – Jahresausschreibung 2012 bis 2015**

Verwaltungshaushalt Hst.:	1.6300.510000
Planung	Ingenieur
Objektüberwachung	Fachbereich Bauen und Wohnen (Tiefbau)

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Tiefbauarbeiten, verschiedene Schlussrechnungen****Pos. 1.3.20 – Asphaltaufbruch in Einzelflächen bis 10 m<sup>2</sup>**

A 18

Die Pos. 1.3.20 wurde als eigenständige Leistung ausgeschrieben und mit einem Einheitspreis von 23,52 EUR/m<sup>2</sup> vereinbart.

Bei den Abrechnungen wurde diese Leistung als Zulage bezeichnet und bei Flächen, die bereits nach der Pos. 1.3.10 – Asphaltaufbruch<sup>1</sup> – vergütet wurden, nochmals als Teilflächen berechnet.

Diese Feststellung war bereits Gegenstand der überörtlichen Bauprüfung für die Jahre 2010 bis 2014 (s. die Ausführungen zu Rdnr. 24 des Prüfungsberichts vom 05.07.2016).

Die damalige Feststellung galt durch die Mitteilung einer vergleichenden Rückerstattung als erledigt.

Bei der überörtlichen Bauprüfung der Jahre 2015 bis 2018 wurde nun aber festgestellt, dass sich die fehlerhafte Abrechnung auch im Jahr 2015 fortgesetzt hat.

Die betroffenen Rechnungen aus dem Jahr 2015 sind diesbezüglich zu überprüfen. Die sich daraus ermittelten Überzahlungen sind zurückzufordern.

**Anmerkung:**

Diese Feststellung betrifft auch die Abrechnung für die Kanalunterhaltungsarbeiten im Jahr 2015, bei der hilfswise die Pos. 1.3.20 aus der Jahresausschreibung für die Straßenunterhaltung abgerechnet wurde.

---

<sup>1</sup> Einheitspreis 12,89 EUR/m<sup>2</sup>.

**Stellungnahme:**

*Die betroffenen Rechnungen aus dem Jahr 2015 werden diesbezüglich überprüft. Die sich daraus ermittelten Überzahlungen werden zurückgefordert.*

*Anmerkung:*

*Diese Feststellung betrifft auch die Abrechnung für die Kanalunterhaltungsarbeiten im Jahr 2015, bei der hilfsweise die Pos. 1.3.20 aus der Jahresausschreibung für die Straßenunterhaltung abgerechnet wurde. Auch die betroffenen Kanalunterhaltungsrechnungen aus dem Jahr 2015 werden diesbezüglich überprüft. Die sich daraus ermittelten Überzahlungen werden wir zurückfordern.*

**5.5 Kanalunterhaltung – Jahresausschreibung 2013 bis 2015**

Verwaltungshaushalt Hst.:	1.7000.500000
Planung	Ingenieur
Objektüberwachung	Fachbereich Bauen und Wohnen (Tiefbau)

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Entwässerungskanalarbeiten und Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen, verschiedene Schlussrechnungen****Baustelleneinrichtung**

A 19

Obwohl die Kanalunterhaltungsarbeiten fast ausschließlich im befestigten Straßenbereich erfolgten, wurden keine damit einhergehenden Verkehrswegebauarbeiten ausgeschrieben. Somit war die Leistungsbeschreibung unvollständig und widersprach den Grundregeln des § 7 VOB/A 2012<sup>1</sup>.

Bei der Abrechnung von Verkehrswegebauarbeiten bediente man sich hilfsweise der Jahresausschreibung 2012 bis 2015 zur Straßenunterhaltung. Diesen Auftrag hatte die Firma erhalten, die auch mit der Kanalunterhaltung beauftragt war.

Für die Kanalunterhaltungsarbeiten wurde die Baustelleneinrichtung als Pauschale je Jahr angeboten und so auch abgerechnet. Für Baumaßnahmen, bei denen auch hilfsweise Leistungen nach der Jahresausschreibung 2012 bis 2015 für die Straßenunterhaltung abgerechnet wurden, erfolgte darüber hinaus eine weitergehende Vergütung für die Baustelleneinrichtung (über die Jahrespauschale der Kanalunterhaltung hinaus) nach den dort getroffenen Vereinbarungen (prozentueller Anteil bezogen auf die sonstigen Leistungen).

Dieser prozentuelle Anteil für die Baustelleneinrichtung wurde allerdings nicht nur für Leistungen der Verkehrswegebauarbeiten berechnet, sondern auch für die der Entwässerungskanalarbeiten, für die eine Vergütung der Baustelleneinrichtung bereits über die Pauschale erfolgte.

---

<sup>1</sup> Unverändert in der aktuellen Fassung der VOB/A 2019 gültig.



Diese Feststellung war bereits Gegenstand der überörtlichen Bauprüfung für die Jahre 2010 bis 2014 (s. Rdnrn. 21 und 22 des Prüfungsberichts vom 05.07.2016).

Die damalige Feststellung galt durch die Mitteilung einer vergleichenden Rückerstattung als erledigt.

Bei der überörtlichen Bauprüfung der Jahre 2015 bis 2018 wurde festgestellt, dass sich die fehlerhafte Abrechnung auch im Jahr 2015 fortgesetzt hat. Weiterhin wurde bei der Überprüfung der Rückerstattung festgestellt, dass in der damaligen Stellungnahme nur Maßnahmen behandelt wurden, bei denen keine Verkehrswegebauarbeiten erfolgten, ein prozentueller Anteil für die Baustelleneinrichtung solcher Arbeiten dennoch vergütet wurde. Alle sonstigen Rechnungen in denen für die Baustelleneinrichtung der Entwässerungskanalarbeiten – über die Pauschale hinaus – noch eine prozentuelle Vergütung erfolgte, wurden in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 05.07.2016 nicht behandelt und sind somit auch noch nicht erledigt.

Mit der Verwaltung wurde in ausführlichen Gesprächen der Sachverhalt erläutert und vereinbart, alle betroffenen Rechnungen bis ins Jahr 2012 zurück zu überprüfen sowie die insgesamt erfolgte Überzahlung festzustellen.

Wir bitten, das Ergebnis dieser Überprüfung und den Ausgleich des erfolgten finanziellen Schadens mitzuteilen.

### **Stellungnahme:**

*Der Fehler wurde in der aktuellen Ausschreibung korrigiert, das neue Leistungsverzeichnis wurde der GPA vorgelegt.*

*Fehlerhafte Abrechnung:*

*Bei der überörtlichen Bauprüfung der Jahre 2015 – 2018 wurde festgestellt, dass sich die fehlerhafte Abrechnung auch im Jahr 2015 fortgesetzt hat. Weiterhin wurde bei der Überprüfung der Rückerstattung festgestellt, dass in der damaligen Stellungnahme nur Maßnahmen behandelt wurden, bei denen keine Verkehrswegebauarbeiten erfolgten, ein prozentueller Anteil für die Baustelleneinrichtung solcher Arbeiten dennoch vergütet wurde. Alle sonstigen Rechnungen in denen für die Baustelleneinrichtung der Entwässerungskanalarbeiten – über die Pauschale hinaus – noch eine prozentuelle Vergütung erfolgte, wurden in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 05.07.2016 nicht behandelt und sind somit auch noch nicht erledigt.*

*Der Fall wird erneut geprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung und den Ausgleich des eventuell erfolgten finanziellen Schadens wird der GPA mitgeteilt.*

## **5.6 Straßenunterhaltung – Jahresausschreibung 2016 bis 2019**

Verwaltungshaushalt Hst.:	1.6300.510000
Planung	Ingenieur
Objektüberwachung	Fachbereich Bauen und Wohnen (Tiefbau)

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

## Tiefbauarbeiten, verschiedene Schlussrechnungen

### Spekulative Einheitspreise

A 20

Im Rahmen der überörtlichen Bauprüfung der Haushaltsjahre 2010 bis 2014 wurde seinerzeit festgestellt, dass Jahresausschreibungen mit Mengenvorgaben nicht sachgerecht seien, sondern stattdessen das Auf- und Abgebotsverfahren durchgeführt werden sollte.

Da die Ausschreibungsunterlagen für die Jahre 2016 bis 2018 seinerzeit bereits versandt waren und die Verwaltung die Auffassung der Prüfer zum damaligen Zeitpunkt nicht teilte, wurde das Verfahren mit der Ausschreibung von Mengen fortgesetzt.

Die Verwaltung wurde damals darauf hingewiesen, dass in den vorigen Ausschreibungen viele taktische Preise enthalten waren und durch nicht abgerufene Leistungen, diese Spekulationen auch aufgegangen sind (s. die Ausführungen zu Rdnr. 23 des Prüfungsberichts vom 05.07.2016).

Um weitere finanzielle Nachteile für die Stadt noch so weit wie möglich zu vermeiden wurde im Rahmen der damaligen Prüfung empfohlen, zumindest Leistungen die definitiv nicht abgerufen werden – aber dennoch im Leistungsverzeichnis aufgenommen waren – noch vor der Angebotseröffnung aus der Ausschreibung herauszunehmen. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Bei der Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 wurde nun festgestellt, dass im beauftragten Angebot für die Straßenunterhaltung – Jahresausschreibung 2016 bis 2018 erneut taktische Einheitspreise wie folgt angeboten wurden:

„Pos. 01.01.0200 – FSS, natürliche Gesteinskörnung: 5,66 EUR/m<sup>3</sup>  
 Pos. 01.01.0210 – FSS, Recyclingmaterial: 5,59 EUR/m<sup>3</sup>  
 Pos. 01.01.0220 – STS, natürliche Gesteinskörnung: 58,68 EUR/m<sup>3</sup>  
 Pos. 01.01.0230 – STS, Recyclingmaterial: 9,92 EUR/m<sup>3</sup>“

Zur Ausführung kam ausschließlich die teure Pos. 01.01.0220.

„Pos. 01.01.0350 – Deckschicht, Baustoffgemisch 0/11, 4-6 cm: 12,34 EUR/m<sup>2</sup>  
 Pos. 01.01.0360 – Deckschicht, Baustoffgemisch 0/16, 4-6 cm: 2,44 EUR/m<sup>2</sup>  
 Pos. 01.01.0370 – Deckschicht, Baustoffgemisch 0/22, 4-6 cm: 2,44 EUR/m<sup>2</sup>“

Zur Ausführung kam ausschließlich die teure Pos. 01.01.0350

„Pos. 01.03.0050 – Asphalttragschicht D= 10 cm: 33,14 EUR/m<sup>2</sup>  
 Pos. 01.03.0060 – Asphalttragschicht D= 14 cm: 37,04 EUR/m<sup>2</sup>  
 Pos. 01.03.0070 – Asphalttragschicht D= 18 cm: 23,01 EUR/m<sup>2</sup>“

Zur Ausführung kam ausschließlich die Pos. 01.03.0050.

„Pos. 01.12.0010 – Polier: 54,18 EUR/Std.  
 Pos. 01.12.0020 – Werkpolier: 5,10 EUR/Std.  
 Pos. 01.12.0030 – BFA (II): 48,80 EUR/Std.  
 Pos. 01.12.0040 – Spezial BFA (III): 47,38 EUR/Std.  
 Pos. 01.12.0050 – Bauwerker: 38,50 EUR/Std.“

Die sehr günstige Pos. 01.12.0020 kam nicht zur Ausführung

Durch die erfolgte Art der Ausschreibung und das Ausführen und Abrechnen der hochpreisigeren Positionen können vermeidbare Mehrkosten nicht ausgeschlossen werden. Zumindest hat die Verwaltung diese Abrechnung zugelassen.

So stellt sich auch die Frage, warum z.B. das teuer angebotene Natursteinmaterial für die Schottertragsschicht eingebaut und keine Anweisung erteilt wurde, dass erheblich günstigere RC-Material einzubauen. Ein zwingender Grund für die Verwendung von Naturstein-schotter als Schottertragsschicht ist nicht erkennbar.

**Anmerkung:**

Der vorbeschriebene Sachverhalt gilt sinngemäß für die Kanalunterhaltung – Jahresaus-schreibung 2016 bis 2018.

**Stellungnahme:**

*Der Fehler wurde in der aktuellen Ausschreibung korrigiert, das neue Leistungsverzeichnis wurde der GPA vorgelegt.*

**Nachlass**

A 21

Es wurde ein Nachlass ohne Bedingungen von 2,5 % angeboten und auch beauftragt.

In den geprüften Rechnungen wurde dieser Nachlass zwar abgezogen, allerdings nicht für die Position „Baustelleneinrichtung“.

Da es sich um einen Nachlass ohne Bedingungen handelt, wäre der Abzug für die Gesamt-rechnungen vorzunehmen gewesen.

Die betroffenen Rechnungen sind richtig zu stellen und die überzahlten Beträge zurückzu-fordern.

Wir bitten, das Ergebnis der korrigierten Rechnungen mitzuteilen.

**Stellungnahme:**

*Es wurde ein Nachlass ohne Bedingungen von 2,5 % angeboten und auch beauftragt.*

*In den geprüften Rechnungen wurde dieser Nachlass zwar abgezogen, allerdings nicht für die Position „Baustelleneinrichtung“.*

*Die betroffenen Rechnungen werden geprüft und richtig gestellt. Die überzahlten Beträge werden zurückgefordert. Das Ergebnis der korrigierten Rechnungen wird der GPA mitgeteilt.*

## 5.7 Kanalunterhaltung – Jahresausschreibung 2019 bis 2022

### Inhalt des Leistungsverzeichnisses

A 22

Die Ausschreibung der Kanalunterhaltung – Jahresausschreibung 2019 bis 2022 erfolgte richtigerweise im Auf- und Abgebotsverfahren (ebenso für die Straßenunterhaltung

– Jahresausschreibung 2020 bis 2022). Das Leistungsverzeichnis wurde von einem externen Ingenieur erstellt.

Bei der stichprobenweisen Sichtung der Leistungsbeschreibungen fiel auf, dass eine Vielzahl unzulässiger Sammelpositionen aufgenommen wurde (z.B. im Titel 1.09 – Entwässerungskanal). Weiterhin waren teilweise realitätsferne Preisvorgaben festzustellen (z.B. Pos. 1.15.014 – Frostschutzschicht – mit 6,00 EUR/m<sup>3</sup>). Auch wurde wieder Recyclingmaterial ausgeschrieben (Pos. 1.15.015 – FSS – zu 6,00 EUR/m<sup>3</sup> oder Pos. 1.15.017 – STS – mit 10,00 EUR/m<sup>3</sup>). Hierzu sollte nun endgültig entschieden werden, ob dieses Material verwendet werden kann oder nicht.

Vereinzelt waren auch Positionen ausgeschrieben, für die i.d.R. keine Vergütung anfällt, für den Auftragnehmer aber durch die Beauftragung ein Anspruch entsteht. So wurde in der Pos. 1.02.001 – Güteschutz Kanalbau – eine Vergütung von netto 4.021,00 EUR dafür vereinbart, dass der Auftragnehmer ein entsprechendes RAL-Gütezeichen bzw. einen entsprechenden Fremdüberwachungsvertrag besitzt.

Hierbei handelt es sich um die Bestätigung einer Qualifikation, die für den Nachweis der Fachkunde erforderlich ist und daher nicht gesondert vergütet wird. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass Positionen für die Leitungszonenverfüllung oder die Restverfüllung der Gräben mit Fremdmaterial im Leistungsverzeichnis enthalten wären.

Das Leistungsverzeichnis ist bald möglichst zu überarbeiten um finanzielle Nachteile für die Stadt ausschließen zu können.

### **Stellungnahme:**

*Das Leistungsverzeichnis wird bei nächster Gelegenheit überarbeitet.*